

Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Bescheid über Vorauszahlungen auf die Ehestandshilfe 1933 der Veranlagten

Seit 1. Juli 1933 ist bekanntlich an die Stelle des bisher erhobenen Zuschlags zur Einkommensteuer die Ehestandshilfe der Veranlagten getreten (siehe UHRMACHERKUNST Nr. 25, S. 326). Die erste Vorauszahlung ist gleichzeitig mit der Einkommensteuer am 10. September 1933 fällig. Über die Höhe der festgesetzten Vorauszahlungen ist bis Ende August ein Vorauszahlungsbescheid zu erteilen. Bei der Berechnung der für 1932 veranlagten Reineinkünfte sind Sonderleistungen, Verlustvortrag und steuerfreier Einkommensteil nicht abzugsfähig. Es erfolgt keine Festsetzung, wenn Jahresbetrag weniger als 4 RM ergibt. Für 1933 wird die Ehestandshilfe der Veranlagten nur in Höhe von 50% erhoben.

Die steuerliche Bedeutung der Lagerbücher und der Warenaufnahmezettel

In Betrieben, in denen Lagerbücher üblich sind, dienen diese auch den Steuerbehörden als Grundlage für ihre Prüfung. Das Finanzamt ist aber nicht berechtigt, etwa nur aus steuerlichen Gründen die Führung von Lagerbüchern zu verlangen. Das Fehlen von Lagerbüchern ist also im allgemeinen nicht als ein Mangel der Buchführung anzusehen (Urt. RfH. vom 5. Juli 1933, VIA 1756 32). Fehlen Lagerbücher, dann ist die Steuerbehörde in der Hauptsache auf die Inventuraufstellung angewiesen. Sie

wird in manchen Fällen aus den gefügigen Einkäufen und Verkäufen überschlägig den Bestand kontrollieren können. Auch aus den kurz vor dem Bilanzstichtag vorgenommenen Einkäufen kann sie oft Schlüsse auf die Vollständigkeit der Inventuraufnahme ziehen. Immer aber bildet das Inventurverzeichnis die eigentliche Grundlage.

Die Uraufnahme der Inventur erfolgt in der Regel notizweise auf Zetteln, nach welchen dann die Eintragungen in das Bestandsverzeichnis vorgenommen werden. Sind Inventurverzeichnisse, nicht aber die Originalaufnahmezettel vorhanden, so ist nach dem vorher zitierten Urteil die Buchführung nur dann als mangelhaft anzusehen, wenn sich aus dem Inventurverzeichnis Mängel hinsichtlich der eingesezten Mengen und Werte ergeben.

Der Reichsfinanzhof läßt es dahingestellt, ob die Verpflichtung zur zehnjährigen Aufbewahrung der Uraufzeichnungen besteht, betont aber, daß deren Bedeutung für mittlere und kleinere Geschäfte nicht überschätzt werden darf. Wie schon in Nr. 32/1930 der UHRMACHERKUNST geschehen, möchten wir die Aufbewahrung der Originalaufnahmezettel aber jedenfalls bis zum Abschluß der Einkommensteuerveranlagung empfehlen.

Das Urteil geht endlich noch auf die an die Genauigkeit der Bezeichnung von Waren zu stellenden Anforderungen ein. Eine Zusammenfassung von Waren in der Inventur ist danach nicht zu beanstanden, wenn es sich um gleichartige Waren, also Waren gleicher Gattung, Qualität und Preislage, handelt.

Sprechsaal

1. Der „Kunde“ ist allein im Laden

„Kommt bei mir nicht in Frage“, werden Sie sofort sagen, und auch der Meister, dem dies passiert ist, dachte, er hätte immerhin einen Posten im Laden. Aber das war ein Lehrling im ersten Jahr, sonst keineswegs unintelligent, der sich seiner Rolle noch nicht ganz sicher war, und nachdem der Meister selbst auch einen kleinen Fehler gemacht hatte, mußte er eine unliebsame Überraschung erleben. Der Lehrherr war aus dem Laden gegangen, als ein Hausierer kam, Postkarten anzubieten. Statt nun den Meister herbeizurufen, ging der Lehrling hinaus, den Meister zu holen. Der schickte ihn rasch wieder zurück, kam gleich selbst nach und fertigte den Hausierer ab. Voller Unruhe überblickte er seine Sachen, und siehe, ein Gestell mit Taschenuhren fehlte vom Ladenisch. Er stürzte dem Hausierer nach, aber der war und blieb verschwunden, und mit ihm die Uhren.

Nun stehen keine Taschenuhren mehr auf dem Ladenisch, der Lehrling ist entsprechend unterrichtet, und außerdem ist eine Alarmglocke da, welche den Meister ohne weiteres herbeiruft.

2. Salberg-Uhr und Chronometer

Zu mir kamen unlängst zwei Herren, die sich bezüglich ihrer Uhrenausrüstung nicht besser hätten treffen können. Wir sprachen zufällig von Uhren, und der eine zeigte sein schwer goldenes Chronometer mit dem Bemerkung, daß er es erst in Reparatur gehabt hätte, daß es aber nicht gut gehe. Der andere hatte eine Salberg-Uhr und sagte, die gehe schon seit einigen Jahren sehr gut.

Was nützt die schönste und teuerste Uhr, wenn sie nicht geht?

3. Die Uhrmacher können nichts

So kann man gelegentlich hören, wenn man als Nichtuhrmacher ins Publikum hineinhorcht. Als Freund der Uhrmacherei interessiere ich mich für solche Urteile, gehe ihnen nach und versuche, sie richtigzustellen. Dabei zeigt sich immer wieder, daß das Publikum keinerlei Begriff davon hat, wieviel ehrliche Arbeit und Kunst schon an eine Uhr verwendet worden sein kann, ohne daß sie geht. Das Publikum sieht eben nur dies eine und leßte. So kam eine Uhr mehrmals zurück, bis der Meister darauf kam, daß ihr nichts weiter fehlte, als daß sie magnetisch war. Wie ich dann dem Kunden in unserer Werkstätte einiges von der Uhrmacherkunst zeigen konnte, da hat er aus freien Stücken sein Urteil einigermaßen korrigiert. In einem anderen Falle kaufte ein junger Mann seiner Braut eine nicht gerade billige Armbanduhr. Da sie stehen blieb, kam sie zurück, und der als besonders erfahren bekannte Meister nahm sie gründlich vor, sie ging, kam aber bald wieder zurück, sie ging wieder, mit dem gleichen Erfolg. Nun erst zeigte es sich, daß bei gelegentlicher Erschütterung der Zylinderradzahn unter die Passage rutschte und festsaß. Nachdem dieser Fehler und noch einige aus der Fabrikation herrührende Streifungsgefahren beseitigt waren, ging sie endgültig tadellos.

Ich verleihe meinen Schülern gegenüber folgende zwei Gesichtspunkte:

1. Die Uhr muß unter allen Umständen gehen, dies ist nicht nur eine Geschäftsnotwendigkeit, sondern eine Ehrensache.